

## Nr. 59

## Flug- und Verkehrsmedizin

## Kurs für HNO-Ärztinnen und -Ärzte und Ärzte in der Weiterbildung

**14:00 – 15:30 Uhr Flugmedizin (Dr. Knöffler):**

Mit Wirkung vom 8.4.2013 wird im Luftrecht die nationale Selbständigkeit in großen Teilen aufgegeben und es gilt ab diesem Stichtag europäisches Recht. Dies betrifft auch den Bereich der Flugmedizin. Für deutsche HNO-Ärzte bietet sich hier erstmals die Möglichkeit, als Fliegerarzt tätig zu werden.

Wesentlicher Grund ist die völlige Entkopplung vom nationalen Standesrecht, wonach bisher nur ein Arzt für Allgemeinmedizin oder Arbeitsmedizin die Zusatzbezeichnung Flugmedizin erwerben und damit Fliegerarzt werden konnte. Diese standesrechtliche Hürde existiert nun nicht mehr und es ist grundsätzlich neben der Facharztanerkennung und Fortbildungen nur noch der Erwerb von Kenntnissen in der Flugmedizin in speziellen Kursen („Basic Course Aviation Medicine“ – ausreichend für die Beurteilung von Privatpiloten und „Advanced Course Aviation Medicine“ für Berufspiloten) nachzuweisen. Unabhängig davon sind Bestrebungen im Gange, die alte Musterweiterbildungsordnung Flugmedizin zu ändern, um den Zugang für andere Gebiete zu ermöglichen.

Aufgabe dieses Kurses wird sein, in einem **ersten Teil** die neuen europäischen Regularien der EASA (European Aviation Safety Agency) vorzustellen.

In einem **zweiten Teil** sollen die für das Fachgebiet typischen flugmedizinisch-gutachterlichen Fragestellungen erörtert und mit praktischen Beispielen veranschaulicht werden.

Hinweis: der Kurs ersetzt weder den „Basic Course Aviation Medicine“ noch den „Advanced Course Aviation Medicine“.

**15:30 – 17:00 Uhr Verkehrsmedizin (Dr. Waldfahrer):**

In der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) sind die gesundheitlichen Voraussetzungen zum Erwerb einer Fahrerlaubnis grundsätzlich geregelt. Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) herausgegeben werden, konkretisieren diese Vorgaben für einzelne Krankheitsbilder. Diese Begutachtungsleitlinien sind am 01.05.2014 in einer überarbeiteten Fassung in Kraft getreten. Die Überarbeitung ist bezüglich des Hör- und Gleichgewichtssinns einerseits durch eine Liberalisierung, andererseits durch eine Konkretisierung der früher eher unscharfen Bestimmungen gekennzeichnet.

Taubheit bzw. eine höhergradige beidseitige Hörminderung (prozentualer Hörverlust  $\geq 60\%$ , bestimmt nach der Vierfrequenz-Tabelle nach Röser) ist nun kein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse D, es bedarf aber einer fachärztlichen Beurteilung.

Bezüglich des Gleichgewichtssystems liegen nur für die typischen Krankheitsbilder dezidierte Beurteilungskriterien vor. Auch die Untersuchungsmethoden sind nun genauer spezifiziert. Wichtig ist zu wissen, dass verkehrsmedizinische Gutachten nur von (HNO-)Ärzten mit entsprechender Zusatzqualifikation erstattet werden dürfen. Ferner ist zu erörtern, wann bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen die ärztliche Schweigepflicht gebrochen werden kann.

Anhand von konkreten Fallbeispielen wird das Vorgehen in der Praxis bei verkehrsmedizinischen Fragestellungen, sowohl bei der Beratung von Patienten wie auch bei der Begutachtung, erörtert.

**Referenten:** Oberstarzt Dr. med. Andreas Knöffler, Fürstfeldbruck  
Dr. med. Frank Waldfahrer, Erlangen

**Zeit:** Freitag, 27.10.2017, 14:00 – 17:00 Uhr

**Raum:** Beethovensaal, Raum 2 (Dorint-Hotel)

**Kursgebühr:** 80,00 € (AiW: 20,00 €)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldung ist erforderlich.